

DFI-FORUM

WAS DIE EINFÜHRUNG EINER ALLGEMEINEN PROSPEKTPFLICHT FÜR DEN ANLEGER BEDEUTET

von Rechtsanwalt **Peter Mattil** und Rechtsanwältin **Katja Fohrer, Kanzlei Mattil & Kollegen**, München

Im Zuge des von der Bundesregierung vorgestellten 10-Punkte-Programmes zur Stärkung der Unternehmensintegrität und zur Verbesserung des Anlegerschutzes liegt seit April 2004 der überarbeitete Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes vor. Mit diesem Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG) soll unter anderem eine Prospektpflicht für nicht in Wertpapieren verbriefte Anlageformen des sog. "grauen Kapitalmarktes" eingeführt werden. Bislang gab es lediglich für Wertpapiere eine gesetzlich normierte Prospektpflicht. Diese ist im Verkaufsprospektgesetz (VerkprospG) geregelt.

Wertpapiere sind gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Optionscheine und andere Wertpapiere. Diese sind dann mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar, wenn sie an einem Markt gehandelt werden können. Auch Anteilscheine sind Wertpapiere, wenn sie von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden.

Mit dem AnSVG soll das VerkprospG dahingehend erweitert werden, dass auch für nicht in Wertpapieren verbiefte Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, eine Prospektpflicht besteht. Dazu zählen Unternehmensbeteiligungen an BGB-, Kommandit- und offenen Handelsgesellschaften. Ferner GmbH-Anteile, Genossen-

schaftsanteile, stille Beteiligungen oder Beteiligungen an ausländischen Unternehmen anderer Rechtsformen. Dasselbe gilt für Treuhandvermögen oder Namensschuldverschreibungen. Eine Ausnahme von der Prospektpflicht soll gelten, wenn nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden oder wenn die Vermögensanlagen binnen Jahresfrist nicht für mehr als 100.000 Euro verkauft werden. Außerdem sollen solche Angebote nicht prospektpflichtig sein, bei denen der Mindestbeteiligungsbetrag bei 50.000 Euro liegt. Im ursprünglichen Entwurf waren dies lediglich 40.000 Euro, derzeit wird sogar über eine Erhöhung auf 200.000 Euro diskutiert.

NUR FORMALE PRÜFUNG

Die Prospektpflicht nach dem VerkprospG bedeutet allerdings nur, dass der Prospekt bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt werden muss und geprüft wird, ob im Prospekt die erforderlichen Informationen enthalten sind. Der Verkaufsprospekt muss grundsätzlich alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Anleger eine zutreffende Beurteilung des Emittenten und der Kapitalanlage zu ermöglichen. Dazu zählen Gründungszeitpunkt und Sitz des Unternehmens oder Angaben über das Kapital des Unternehmens, über dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, über dessen Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.

Ein nicht bereits nach anderen Vorschriften zur Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichtes verpflichteter Emittent muss künftig entweder seinen Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen lassen oder auf die unterlassene Prüfung im Prospekt an herausgehobener Stelle hinweisen.

Die BaFin prüft den Prospekt aber nicht auf inhaltliche Richtigkeit der Angaben, wie zum Beispiel, ob die Leistungsbilanz des Initiators zutreffend dargestellt ist oder die angegebenen Renditen realistisch sind. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf bot insoweit Anlass zur Kritik, als zu befürchten war, dass unseriöse Anbieter mit der Genehmigung des Prospektes werben könnten, um damit beim Anleger Vertrauen zu erwecken. Auf entsprechende Kritik hin wurde der Gesetzesentwurf überarbeitet, so dass der Verkaufsprospekt nun an herausgehobener Stelle den ausdrücklichen Hinweis enthalten muss, dass die BaFin nicht die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben überprüft hat.

Im Unterschied zum VerkprospG, wonach die Veröffentlichung gestattet ist, wenn seit dem Eingang des Verkaufsprospektes bei der Bundesanstalt zehn Werktage verstrichen sind, ohne dass die Bundesanstalt die Veröffentlichung untersagt hat, soll dies für die sonstigen Vermögensanlagen, die keine Wertpapiere sind, nicht gelten. Nach der neu eingeführten Vorschrift des Paragraphen 8 i II VerkprospG dürfen Prospekte für Nicht-Wertpapiere erst veröffentlicht werden, wenn die BaFin dies ausdrücklich gestattet hat, selbst wenn die Behörde inner

